

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospiz Hecklingen e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Sitz in Kenzingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereines ist es, schwerstkranke und sterbende Menschen Im Einzugsgebiet¹ ambulant und zu gegebener Zeit auch stationär zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten. An- und Zugehörige und Hinterbliebene sind hierbei miteingeschlossen. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - ambulante Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen
 - Begleitung, Unterstützung und Entlastung der An- und Zugehörigen schwerstkranker und sterbender Menschen
 - die Schulung von interessierten Bürger*innen zur Begleitung von Menschen am Lebensende
 - die Begleitung von Trauernden
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Verbreitung der Hospizidee
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen über 16 Jahre sowie juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Dieser ist bei Minderjährigen auch von ihren gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreiben.
3. Der Vorstand² entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

¹ Das Einzugsgebiet umfasst Kenzingen Kernstadt, Bombach, Hecklingen, Nordweil, Herbolzheim Kernstadt, Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden, Wagenstadt, Malterdingen, Rheinhausen

² Die Bezeichnung „der Vorstand“ bezieht sich in dieser Satzung auf das Vorstandsgremium.

§ 4**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertretungsperson zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt.

§ 5**Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6**Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat (fakultativ)

§ 7**Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einer vorsitzenden Person, deren Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird durch die vorsitzende Person bzw. deren Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einstellung von Personal, Personalverwaltung und Personalmanagement
- Strategische Organisationsentwicklung
- Sicherstellung der Dankeskultur gegenüber Ehrenamtlichen Sterbebeleiter*innen
- Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit
- Akquise von Fördergeldern, Spenden und Mitgliedern.

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltung und die Entwicklung, Umsetzung und kontinuierliche Überprüfung/Anpassung der operativen Organisationsstrategie einer (hauptamtlichen) Geschäftsführung übertragen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder Einzelpersonen beauftragen sowie einen Beirat berufen, der geeignet ist, die Satzungszwecke nach außen und innen voranzutreiben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 EStG) beschließen.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung werden jeweils für vier Jahre gewählt. Zwei Jahre versetzt dazu werden die übrigen Vorstandsmitglieder für ebenfalls vier Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst die erforderlichen Beschlüsse in Sitzungen, die i.d.R. einmal im Monat stattfinden. Die Leitung der Sitzungen erfolgt rotierend zwischen allen Vorstandsmitgliedern. Das jeweils zuständige Vorstandsmitglied bereitet eine vorläufige Tagesordnung vor.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet- soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist- die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse dokumentiert sind. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Die Entscheidung über Satzungsänderungen bzw. Änderungen des Vereinszweckes
 - Die Auflösung des Vereines
 - Die Festlegung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

- Die grundsätzliche Genehmigung zur Erstattung von Fahrtkosten an für den Verein tätige Ehrenamtliche
2. Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. § 10 Abs. 2 S. 2 bis 6 gilt entsprechend.
 4. Die Mitgliederversammlung kann gem. §32 BGB auch hybrid oder virtuell abgehalten werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand bestimmten Person geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines sowie zur Änderung des Vereinszweckes eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen so lange eine Stichwahl statt bis die einfache Mehrheit für ein*e Bewerber*in feststeht.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 12

Beirat

1. Der Vorstand kann erfahrene Persönlichkeiten aus Verbänden, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft in einen Beirat berufen.
2. Die Aufgaben des Beirats beinhalten die strategische Beratung des Vorstandes in Grundsatz und Fachfragen, die Unterstützung von Vorstandsmitgliedern als Sparringpartner*innen sowie die Unterstützung bei der Durchführung von Vorhaben.
3. Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand einberufen und vorbereitet.

§ 13

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlussfassung über

die Auflösung des Vereines muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die kath. Pfarrgemeinde St. Laurentius in Kenzingen.

§ 14

Sonstiges

1. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
2. Ungültigkeit von Teilen der Satzung führen nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtsprechung ersetzt.

Satzung in dieser Form von der Mitgliederversammlung beschlossen am 01.07.2024.